

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Britta Haßelmann, Katrin Göring-Eckardt, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Katja Dörner, Priska Hinz (Herborn), Lisa Paus, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3404, 17/4032 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 Nummer 15 wird in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach dem Komma die Angabe „bei Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit monatlich ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel des steuerfreien Betrages nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes,“ angefügt.
2. Artikel 3 Nummer 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Komma folgende Angabe angefügt:

„bei Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit monatlich ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel des steuerfreien Betrages nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes,“.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Berlin, den 2. Dezember 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Durch die Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Aufwandsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bezogen werden (z. B. Übungsleiterpauschale), in Höhe des steuerfreien Betrages nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) anrechnungsfrei bleiben. Der steuerfreie Betrag (in Höhe von derzeit jährlich 2 100 Euro) ist in monatlichen Teilbeträgen vom Einsatz des Einkommens freizustellen.

Die Bereinigung dieser Einkünfte um den steuerfreien Betrag soll gewährleisten, dass vom Regelsatz nicht umfasste zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit belassen werden. Darüber hinaus soll die Pauschale das gesellschaftlich erwünschte ehrenamtliche Engagement gerade auch der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII fördern, da es ein geeignetes Mittel ist, die Eigenständigkeit und die Gesundheit von älteren Menschen durch deren aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern sowie bei Erwerbsfähigen die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und deren Vermittlungschancen in eine Vollzeittätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.